Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 6, Mai 2022

Inhalt

Aktuelles	2
Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten	2
Rechtsprechung	3
Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - Eine	
Entscheidung mit Signalwirkung?	3
Erneute Entscheidung des BGH zu Preisänderungsklauseln in Fernwärmelieferverträgen: Klauseln zu	
Arbeits- und Bereitstellungspreis unabhängig voneinander zu prüfen	3
OLG Celle zur Messung im Rahmen der Tarifkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 KAV	4
Über uns	5
Ihre Ansprechbartner	5



Aktuelles

RA'in Sophia Truong, LL.M. Tel.: +49 211 981-2732

sophia.truong@pwc.com

RA'in Theresa Stollmann Tel.: +49 211 981-7871 theresa.stollmann@pwc.com

Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

Am 17. Mai 2022 hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf zum Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) vorgelegt, nachdem sich bereits am 2. April 2022 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium der Justiz darauf geeinigt haben, dass CO₂-Kosten aus dem BEHG bei Wohngebäuden zwischen Vermietern und Mietern fair geteilt werden.

In der Vergangenheit konnten Vermieter die Möglichkeit nutzen, Kosten für die Emissionen von CO₂ nach dem BEHG vollständig an die Mieter weiterzugeben. Dadurch wurde häufig jedoch die mit dem Emissionshandel angestrebte Lenkungswirkung unterlaufen, sodass bereits im Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 vereinbart wurde, dem künftig entgegenzuwirken.

Stufenmodell für Wohngebäude soll Vermieter in die Pflicht nehmen

Geplant ist eine verpflichtende Kostenbeteiligung des Vermieters bei Wohngebäuden abhängig von der Energiebilanz der Immobilie. Ist diese schlecht isoliert oder verwendet eine veraltete Heizungsanlage, werden anteilig mehr Kosten auf den Vermieter umgelegt. Handelt es sich stattdessen um eine sanierte Immobilie mit einer hohen energetischen Effizienz sind die Mieter dazu in der Lage durch ihr Verhalten Energie zu sparen, sodass es dem Vermieter möglich ist, mehr Kosten auf seine Mieter umzulegen.

Entwickelt wurde dazu ein Stufenmodell, dass eine zielgenaue Berechnung ermöglicht. Für alle Wohngebäude, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime und Gebäude mit gemischter Nutzung, in denen Brennstoffe genutzt werden, die unter das BEHG fallen, mit einer schlechten Energiebilanz, d.h. einem Verbrauch von mehr als 52kg CO₂ pro m₂ pro Jahr, müssen Vermieter in der Zukunft 90% und Mieter 10% der CO₂-Kosten übernehmen. Ab dem Energieeffizienzstandard EH 55 sind Vermieter nicht mehr dazu verpflichtet, sich an den CO₂-Kosten zu beteiligen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden oder in Milieuschutzgebieten können jedoch Ausnahmen bestehen, wenn es Vermietern nicht möglich ist energetisch zu sanieren. In Wohnungen, in denen der Mieter selbst die Heizungsanlage betreibt, etwa über eine Gastherne in der Wohnung, soll er die CO₂-Emissionen pro Quadratmeter eigenständig berechnen und eine anteilige Erstattung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Heizkostenabrechnung beim Vermieter geltend machen.

Bei Nichtwohngebäuden ist aufgrund der bestehenden Heterogenität zunächst eine Kostenteilung zu je 50% angedacht. Bis Ende 2024 sollen allerdings Daten gesammelt werden, um auch für Nichtwohngebäude ein Stufenmodell zu entwickeln.

Teil des neuen Gesetzes soll auch eine sog. Evaluierungsklausel sein, die es ermöglicht zu evaluieren bzw. zu prüfen, ob es sinnvoll ist das Stufenmodell alsbald durch ein Modell auf Grundlage von Energieausweisen zu ersetzen. Das Gesetz I soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung sind auch die Entwicklungen zur Ausweitung des europäischen Emissionshandels für Wärme und Verkehr ("EU-ETS 2") einzubeziehen. Auf europäischer Ebene soll nach den derzeitigen Planungen zunächst (bis mindestens 2029) nur der gewerbliche Verbrauch einbezogen werden. Mitgliedstaaten wie Deutschland oder Dänemark, die schon ein nationales System haben, sollen die Möglichkeit eines Opt-In erhalten, sodass sie ihr nationales System beibehalten können.

Bei Fragen zum nationalen oder europäischen Emissionshandel und den konkreten Auswirkungen auf kommunale Wohnungsgesellschaften sowie Immobilien-Unternehmen kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu.

Rechtsprechung

RA'in Dr. Jutta Mues

Tel.: +49 211 981-5707 jutta.mues@pwc.com

RA'in Verena Elisa Brökelmann

Tel.: +49 521 96497-111 verena.elisa. broekelmann@pwc.com

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - Eine Entscheidung mit Signalwirkung?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Mai (1 BvR 1187/17) das Landesgesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG MV) als im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Um die Akzeptanz von Anliegern und Kommunen gegenüber Windenergievorhaben zu erhöhen, hatte Mecklenburg-Vorpommern als erstes Bundesland 2016 ein solches Beteiligungsgesetz erlassen. Es sieht vor, dass Windparkbetreiber verpflichtet werden, Windparks nur durch eine eigens dafür zu gründende Projektgesellschaft zu betreiben und Anwohnern sowie standortnahen Gemeinden im Umkreis von 5 km den Erwerb von Gesellschaftsanteilen von mindestens 20 % an der Gesellschaft verpflichtend anzubieten. Ein Anteil darf dabei nicht mehr als 500 € kosten. Ersatzweise können Betreiber nach dem Gesetz Anwohnern auch ein Sparprodukt beziehungsweise Gemeinden eine Ausgleichszahlung anbieten. Ein Vorhabenträger sah sich durch die genannten Regelungen des Gesetzes unter anderem in seiner Berufsfreiheit, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie seinem Recht auf Eigentum verletzt. Dem folgte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht. Es liege zwar ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte des Vorhabenträgers vor, diese seien angesichts der Dringlichkeit des verfolgten Klimaschutzes aber als gerechtfertigt anzusehen. Zur Begründung führte es aus, das Gesetz diene der Akzeptanzförderung und damit dem übergeordneten Zweck der Förderung des Ausbaus der Windenergie, dem Gemeinwohlziel des Klimaschutzes nach Art. 20a GG, dem Schutz von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel sowie der Sicherung der Stromversorgung. Ebenso zog es die aktuelle politische Lage im Hinblick auf die Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten in seine Erwägungen mit ein. Einzig die Vorgabe, den Kommunen nach Erhalt der Genehmigung unverzüglich umfassende Informationen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmendaten zur Verfügung zu stellen, sahen die Richter als unverhältnismäßig an.

Auf Bundesebene besteht für Windradbetreiber mit § 6 EEG 2021 bereits die Möglichkeit, betroffene Kommunen auf freiwilliger Basis finanziell zu beteiligen. Mit Inkrafttreten der Novelle des EEG 2023 wird diese Möglichkeit der finanziellen Beteiligung auf weitere Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen erweitert. Anwohnern oder Kommunen gesetzlich verpflichtend die Beteiligung an einer Gesellschaft oder ein Sparprodukt bzw. eine Ausgleichszahlung anzubieten, ist dagegen neu. Derzeit hinken die meisten Bundesländer dem von der Bundesregierung angestrebten zwei Prozent-Flächenziel für Windenergie hinterher. Der Erlass eines Beteiligungsgesetzes kann dabei ein Hilfsmittel zum Erreichen des Flächenziels darstellen. Das BüGembeteilG MV und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu stellen dabei eine geeignete Formulierungs- und Gestaltungshilfe für andere Bundesländer dar, eigene rechtssichere Gesetze zu erlassen.

Weitere wichtige Instrumente zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien sind mit der Anpassung des Planungs- und Genehmigungsrechts auf Bundesebene vorgesehen. Nach dem im April veröffentlichten Eckpunktepapier werden in der kommenden Zeit nun erste konkrete Gesetzesentwürfe erwartet. Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden und beraten Sie gern zu den Auswirkungen der anstehenden Gesetzesänderungen.

RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259 bjoern.jacob@pwc.com

RA Paul Roßbach

Tel.: +49 211 981-1788 paul.rossbach@pwc.com

Erneute Entscheidung des BGH zu Preisänderungsklauseln in Fernwärmelieferverträgen: Klauseln zu Arbeits- und Bereitstellungspreis unabhängig voneinander zu prüfen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seiner Entscheidung vom 6. April 2022 (Az. VIII ZR 295/20) geurteilt, dass die Unwirksamkeit einer Komponente in einer

Preisanpassungsklausel nicht zu der Unwirksamkeit anderer Komponenten der Klausel führen muss, wenn es sich um inhaltlich voneinander trennbare Vertragsklauseln handelt. Im zugrundeliegenden Fall durfte daher der Grundpreis angepasst werden, während die Klausel im Hinblick auf den Arbeitspreis nach dem Maßstab des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unwirksam ist. Zudem bestätigt der BGH seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit der einseitigen Anpassung von Preisgleitklauseln (Urteil vom 22. Januar 2022, Az. VIII ZR 174/19 – wir berichteten), sowie zur Verwendbarkeit des Erzeugerpreisindexes gewerblicher Produkte und des Indexes für Tarifdienste der im Wirtschaftszweig der Energieversorgung tätigen Arbeitnehmer.

Das beklagte Energieversorgungsunternehmen (EVU) hatte zunächst die Änderung der Preisanpassungsformel im Rahmen eines Fernwärmeliefervertrages einseitig dahingehend angekündigt, dass für die Berechnung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises jeweils hälftig der vom statistischen Bundesamt herausgegebene Wärmepreisindex und ein durch die Beklagte selbst veröffentlichter Tarif verwendet werden solle. Diese einseitige Anpassung der ursprünglich unwirksamen Preisgleitklausel zum Arbeitspreis durfte auch grundsätzlich vorgenommen werden. Der BGH bestätigt insofern seine Rechtsprechung, welche die einseitige Änderung einer unwirksamen Preisgleitklausel für zulässig erachtet, da hierdurch dem in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verfolgten Zweck der kosten- und marktorientierten Preisbemessung nachgekommen wird. So lag es auch in vorliegendem Fall. Die weitergehende Prüfung, ob die konkret ausgestaltete Änderung den Anforderungen der Norm entspricht, wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zur Berechnung des Bereitstellungspreises verwendete das beklagte EVU den Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte sowie den Index für Tarifverdienste der im Wirtschaftszweig der Energieversorgung tätigen Arbeitnehmer (beide herausgegeben vom Statistischen Bundesamt). Der BGH hält eine derartige Vorgehensweise für zulässig. Der Bereitstellungspreis spiegele im Gegensatz zum Arbeitspreis nicht die Vergütung der abgenommenen Wärmemenge wider, sondern decke die Investitions- und Vorhaltekosten des Energieversorgers ab und müsse daher nicht an Parametern festgemacht werden, die die Entwicklungen des Wärmemarktes berücksichtigen. Derartige Ausgaben, wie bspw. Lohn- oder Materialkosten für die Netzinstandhaltung, entwickelten sich in der Regel unabhängig von den Verhältnissen des Wärmemarktes.

Getrennte Bewertung von Preisgleitklauseln bzgl. Arbeits- und Bereitstellungspreis ist geboten

Trotz der Unwirksamkeit der ursprünglichen Preisanpassungsklausel bzgl. des Arbeitspreises hat in dem vorliegenden Fall die Klausel zum Bereitstellungspreis Bestand. Dies folge aus § 306 Abs. 1 BGB, welcher entgegen der Vermutungsregel des § 139 BGB die Wirksamkeit des restlichen Vertrages ohne die unwirksamen Klauseln anordnet. Ist eine Klausel selbst in einen wirksamen und einen unwirksamen Teil aufzutrennen, hat der wirksame Teil Bestand, soweit der Sinn der Klausel nicht durch die Unwirksamkeit des anderen Teils beeinträchtigt wird. Dies hat der BGH im vorliegenden Fall angenommen. Eine derartige Differenzierung sei geboten, da sie entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung so weit wie möglich wahre. Mangels einer Grundversorgung im Bereich der Fernwärme sei maßgeblich, ein ausgeglichenes Interesse aller Parteien über die gesamte Dauer des Versorgungsvertrages zu gewährleisten, um der Gefahr der Kündigung des Vertrages durch das EVU entgegenzutreten. Die markt- und kostenorientierte Preisbemessung erfülle diesen Zweck, weshalb eine Aufhebung der an sich wirksamen Preisgleitklausel zum Bereitstellungspreis diesem zuwiderliefe.

Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich, solche Preisgleitklauseln auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und rechtssichere Bestimmungen individuell für Sie zu erstellen.

RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259 bjoern.jacob@pwc.com

OLG Celle zur Messung im Rahmen der Tarifkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 KAV

Das OLG Celle vertritt in seinem Urteil vom 31. März 2022 (13 U 24/19) die Auffassung, dass ein Sondervertragskunde auch dann der Tarifkundenfiktion nach § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) entkommt, wenn seine Leistungswerte nicht ohnehin vom Netzbetreiber zum Zwecke der Entgeltberechnung gemessen werden müssen und widerspricht damit dem OLG Schleswig-Holstein (wir berichteten).

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV gelten grundsätzlich Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (kWh). Das bedeutet, dass für diese Stromlieferungen allgemein höhere Konzessionsabgaben erhoben werden dürfen. Es ist derzeit streitig, ob für die Nichtanwendung der Tarifkundenfiktion nur eine Leistungsmessung überhaupt oder eine für die Entgeltabrechnung erforderliche Messung relevant sei. Das OLG Schleswig hatte sich in seinem Urteil darauf festgelegt, dass nur eine für die Entgeltabrechnung erforderliche Messung relevant sein könne, da der Verordnungsgeber in der Begründung zu § 2 Abs. 7 KAV ausgeführt habe, dass die Grenze nur anzuwenden sei, "wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen werde. Dabei sei die vom Versorgungsunternehmen allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend, typischerweise also die Viertelstundenmessung".

Jede Form der überprüfbaren Messung ausreichend

Dieser Auffassung ist das OLG Celle dezidiert in einem früheren Hinweisbeschluss, den es jetzt im Endurteil bestätigt, entgegengetreten. Danach könne der Wortlaut der Verordnungsbegründung seinerseits unterschiedlich ausgelegt werden und sei daher nicht zweifelsfrei im o.g. Sinne zu verstehen, so dass dem Umstand, dass der Verordnungswortlaut selbst keine Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Einschränkung enthalte, gesteigerte Bedeutung zukomme. Dass ein solches sachlich nicht begründetes Differenzierungskriterium nach dem Willen des Verordnungsgebers zu einer Erhöhung des Konzessionsabgabenaufkommens hätte führen sollen, sei nicht anzunehmen. Eine solche Erhöhung sei nach der Verordnungsbegründung gerade nicht beabsichtigt gewesen. Hierfür spreche schließlich auch die systematische Stellung von § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV. Während § 1 Abs. 3, 4 KAV grundlegend nicht auf das Abnahmeverhalten, sondern auf die vertragliche Ausgestaltung des Lieferverhältnisses abstellen, stellt § 2 Abs. 7 KAV eine Ausnahmeregelung hiervon dar, die konsequenterweise das Abnahmeverhalten berücksichtige, nicht aber die vertragliche Ausgestaltung des Lieferverhältnisses.

So nachvollziehbar und begrüßenswert die Ausführungen des OLG Celle in dieser Sache sind, wird auch dieses Verfahren leider nicht zu einer höchstrichterlichen Klärung führen. Zwar wollte das OLG Celle laut Hinweisbeschluss die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen, musste die Klage im Ergebnis aber wegen einer Tatsachenfrage abweisen.



Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930 peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396 michael.kueper@pwc.com